

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**
1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Telefon: 401 27/1308

Wien, am 9. Oktober 2000

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

zur GZ 703.037/2-II 2/2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Suchtmittelgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Vereinigung österreichischer Staatsanwälte beehrt
sich, zum obgenannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsi-
dium des Nationalrates zugemittelt wird:

./ Der in § 27 Abs 2 Z 2 und § 28 Abs 3 zweiter Satz
SMG neu enthaltene Passus "sofern die Gewöhnung als erwie-
sen angenommen werden kann" erscheint überflüssig, weil die
(mängelfreie) Feststellung der Drogenabhängigkeit des Ange-

klagen schon nach der geltenden Gesetzeslage erforderlich ist.

./ Bei dem in § 28 Abs 4 SMG vorgesehenen Strafrahmen von 3 bis 15 Jahren handelt es sich um einen solchen, der dem übrigen materiellen Strafrecht fremd ist.

./ Unzutreffend ist die Erläuterung des Entwurfes, wonach durch die Anhebung der Mindeststrafdrohung auf drei Jahre die Anwendung der §§ 39, 40 SMG nicht mehr in Betracht komme: Denn bei Verhängung der Mindeststrafe (sowie im Fall außerordentlicher Strafmilderung) bleiben die Bestimmungen der §§ 39 f SMG weiterhin anwendbar.

./ Inwieweit der Bedarf eines Strafrahmens bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe in § 28 Abs 5 SMG als "Signal" erforderlich ist, mag dahingestellt bleiben.

./ Die Klarstellung durch die Ergänzung des § 35 Abs 2 SMG über das Vorgehen im Fall der Anzeige wegen einer gleichartigen Tat innerhalb der Probezeit des § 35 Abs 1 SMG ist zu begrüßen (siehe auch JUS 2000/6/2820; 2000/6/2821 = JBl 2000, 606 mit Glosse Burgstaller).

Vereinigung österreichischer
Staatsanwälte

